



DIPL.-ING. HERBERT BAUER		DIPL.-ING. BURKHARD LUSCH	
OFFENLICH BESTELLT'S VERMESSUNGSINGENIEUR			
HERRENDAHM 20 2400 LUBECK TEL. 0451 45522 TELEFAX 0451 42200		HAUPTSTRASSE 21 2410 MOLLN TEL. 04542 67644 TELEFAX 0451 42200	
ANGEFERTIGT im Januar 1991	AZ 346/90	OBV	
GEMEINDE Wüstmark	Wüstmark	LAGEPLAN 1:1000	
FLUR 2,3 u. 4	versch.		
BEBAUUNGSPLAN BAUFEELD II SCHWERIN SÜD			

ÄNDERUNG  
gem. satzungsänderndem Beschluß  
der Stadtverordnetenversammlung  
vom 6.12.1991

ÄNDE  
gem. 5  
der St  
vom 6.

FLEISCHVERARBEITUNG

ÄNDERUNG gem. satzungsänderndem Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 6.12.1991

# ZEICHENERKLÄRUNG

PLANZEICHEN	ERLÄUTERUNGEN	§ 9 ABS. 1 NR. 1 BAUGB
<b>FESTSETZUNGEN</b>		
ART DER BAULICHEN NUTZUNG		
<b>GE</b>	GEWERBEGEBIETE	§ 9 BAUNVO
<b>GEE</b>	EINGESCHRÄNKTE GEWERBEGEBIETE (ZULÄSSIG SIND GEWERBEBETRIEBE, DIE DAS WOHNEN NICHT WESENTLICH STÖREN)	§ 9 BAUNVO
<b>GI</b>	INDUSTRIEGEBIETE	§ 9 BAUNVO
MASS DER BAULICHEN NUTZUNG		
<b>BMZ</b>	BAUMASSENZAHLE	§ 9 ABS. 1 NR. 2 BAUGB
<b>GRZ</b>	GRUNDRIEGENDEZAHLE	§ 9 BAUNVO
<b>III</b>	ZAHLE DER VORHANGENDEN AUßEREN FÄHRSTRICHEN	§ 9 BAUNVO
<b>FH</b>	FIRSTHÖHE ALS HOCHSTGRENZE	§ 9 BAUNVO
BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN		
<b>A</b>	ABWEICHENDE BAUWEISE	§ 9 ABS. 1 NR. 2 BAUGB
<b>B</b>	BAUGRENZE	§ 9 ABS. 1 NR. 2 BAUGB
VERKEHRSFLÄCHEN		
<b>S</b>	STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN	§ 9 ABS. 1 NR. 11 BAUGB
<b>S</b>	STRASSENBEDECKUNGSFLÄCHEN	§ 9 ABS. 1 NR. 11 BAUGB
<b>S</b>	VERKEHRSFLÄCHEN BESONDERER ZWECKBESTIMMUNG	§ 9 ABS. 1 NR. 11 BAUGB
<b>S</b>	ZWECKBESTIMMUNG	§ 9 ABS. 1 NR. 11 BAUGB
<b>S</b>	FUSSWEG	§ 9 ABS. 1 NR. 11 BAUGB
<b>S</b>	ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHE	§ 9 ABS. 1 NR. 11 BAUGB
FLÄCHEN FÜR VERSORGENSANLAGEN, FÜR DIE ABFALLENTSORGUNG UND ABWASSERBESEITIGUNG SOWIE FÜR ABLAGERUNGEN		
<b>S</b>	FLÄCHEN FÜR VERSORGENSANLAGEN	§ 9 ABS. 1 NR. 12 BAUGB
<b>S</b>	ELEKTRIZITÄT HIER TRAFÖ	§ 9 ABS. 1 NR. 12 BAUGB
GRÜNFLÄCHEN		
<b>S</b>	PRIVATE GRÜNFLÄCHE	§ 9 ABS. 1 NR. 15 BAUGB
<b>S</b>	ZWECKBESTIMMUNG	§ 9 ABS. 1 NR. 15 BAUGB
<b>S</b>	SCHUTZANPFLANZUNG	§ 9 ABS. 1 NR. 15 BAUGB
WASSERFLÄCHEN UND FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES		
<b>S</b>	UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES	§ 9 ABS. 1 NR. 16 BAUGB
<b>S</b>	REGENRÜCKHALTEBECKEN	§ 9 ABS. 1 NR. 16 BAUGB
PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT		
<b>S</b>	UMGRENZUNG VON FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN	§ 9 ABS. 1 NR. 25 BAUGB
<b>S</b>	ANPFLANZEN VON BÄUMEN	§ 9 ABS. 1 NR. 25 BAUGB
SONSTIGE PLANZEICHEN		
<b>S</b>	MIT GEH-, FAHR- UND LEITUNGSRECHEN ZU BELASTENDE FLÄCHEN	§ 9 ABS. 1 NR. 21 BAUGB
<b>S</b>	UMGRENZUNG DER FLÄCHEN, DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND	§ 9 ABS. 1 NR. 10 BAUGB
<b>S</b>	GRENZE DES BAULICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES	§ 9 ABS. 7 BAUGB
<b>S</b>	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG, Z.B. VON BAUGEBIETEN, ODER ABGRENZUNG DES MASSES DER NUTZUNG INNERHALB EINES BAUGEBIETES	§ 16 ABS. 5 BAUNVO
DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER		
<b>S</b>	VORH. FLURSTÜCKSGRENZE	§ 9 ABS. 1 NR. 25 BAUGB
<b>S</b>	KÖNFTIG FORTFALLENDE FLURSTÜCKSGRENZE	§ 9 ABS. 1 NR. 25 BAUGB
<b>S</b>	VORH. FLURSTÜCKSDEZEICHNUNG	§ 9 ABS. 1 NR. 25 BAUGB
<b>S</b>	SICHDREIECK	§ 9 ABS. 1 NR. 25 BAUGB
<b>S</b>	HÖHENRÜHM	§ 9 ABS. 1 NR. 25 BAUGB

## TEIL B - TEXT

- SICHDREIECKE**  
VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE FLÄCHEN (SICHDREIECKE) SIND VON JEDER SICHDREIECKEN NUTZUNG, BEBAUUNG UND BEPFLANZUNG ÜBER 0,70 m ÜBER FAHRBAHNBREITEN DAHER FREIZUHALTEN.
- ANPFLANZUNGEN**
  - DIE IN DER PLANZEICHNUNG FESTGESETZTEN FLÄCHEN FÜR DAS ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN GEM. § 9 ABS. 1 NR. 25 BAUGB SIND MIT BEZUGSWEISEN STANDORTSRECHTEN ANPFLANZEN ZU BEPFLANZEN UND DAUFOND ZU ERHALTEN. ES SIND 25 % BÄUME UND 75 % STRÄUCHER VORZUSEHEN. DIE ENDHÖHE DER STRÄUCHER SOLL IM MITTEL 1,50 m BETRAGEN.
  - AN DIE SENKRECHT BZW. SCHRÄG AUF DIE STRADENFLÄCHE STÖBENDEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN SIND JEWEILS VON DER STRASSE HERGESEHEN AN DER RECHTEN GRENZE 2,50 m BREITE FLÄCHEN MIT BÄUMEN UND STRÄUCHERN ZU BEPFLANZEN, GEMÄß TEXT ZIFFER 2 A.
  - FENSTERLOSE FASSADEN SIND ZU BEGRÜNEN.
- EINZELBÄUME**  
DIE IN DER PLANZEICHNUNG FESTGESETZTEN EINZELBÄUME SIND GEM. § 9 ABS. 1 NR. 25 BAUGB ANZUPFLANZEN. ES SIND NUR HEIMISCHE STANDORTSRECHTE BÄUME MIT EINEM MINDESTSTÄMMUMFANG VON 18/20 CM IN 1,30 M STÄMMHÖHE ZU SETZEN.
- EINFRIEDLICHUNGEN**  
EINFRIEDLICHUNGEN AN DEN ERSCHLIEßUNGSSTRASSEN ÜBER 0,60 M HÖHE DÜRFEN NUR AUF DEN BEBAUBAREN FLÄCHEN DER GEWERBEGRUNDSTÜCKE ERRICHTET WERDEN.
- BAULICHE HEBENANLAGEN**  
BAULICHE HEBENANLAGEN GEM. § 14 ABS. 1 BAUNVO DÜRFEN NUR INNERHALB DER BEBAUBAREN FLÄCHEN ERRICHTET WERDEN (AUSNAHME: EINRICHTUNGEN DER VERSORGENSTRÄGER).
- GRUNDSTÜCKSÜBERFAHRTEN BEI PARKSTREIFEN**  
BEI DEN DURCHLAUFENDEN PARKSTREIFEN SIND GRUNDSTÜCKSÜBERFAHRTEN BIS ZU EINER BREITE VON 8,00 m ZULÄSSIG.
- GRUNDSTÜCKSÜBERFAHRTEN BEI PFLANZSTREIFEN**  
IM BEREICH DER FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN ANPFLANZUNGEN PARALLEL ZU DEN PLANSTRASSEN SIND GRUNDSTÜCKSÜBERFAHRTEN UND GRUNDSTÜCKSZUGÄNGE ZULÄSSIG.
- ANSCHLUSS VON AUSNAHMEN GEM. § 1 ABS. 6 BAUNVO**  
IM BEREICH DES BEBAUUNGSPLANES SIND VERGNÜGUNGSTÄTTEN NICHT ZULÄSSIG. EINZELHANDELSBETRIEBE F. GÜTER D. TAGL. BEDARFES SIND AUSZUSCHLIESSEN.
- BAUWEISEN GEM. § 22 ABS. 4 BAUNVO**  
ES GILT DIE "ABWEICHENDE BAUWEISE". GRENZABSTÄNDE SIND NACH DER OFFENEN BAUWEISE EINZUHALTEN, Wobei DIE BAULÄNGE 50,00 m ÜBERSCHREITEN DARF.
- HÖHE DER BAULICHEN ANLAGEN**  
BEI DEN FESTGESETZTEN MAXIMALEN FIRSTHÖHEN ÜBER DER MITTLEREN STRADENHÖHE, DER AN DAS DAUERHAFT ANGRENZENDE STRADENFLÄCHE, KÖNNEN FÜR PRODUKTIONS- UND LAGERSTRÄCKE AUSNAHMEN ZUGELASSEN WERDEN, SOWEI PRODUKTIONS- ODER LAGERSTRÄCKE DES EINZELNEN BETRIEBES DIESE ERFORDERLICH MACHEN. FÜR DIESE AUSNAHMEN DÜRFEN DIE MAXIMAL FESTGESETZTEN FIRSTHÖHEN UM HÖCHSTENS 10,00 m ÜBERSCHRIITTEN WERDEN.
- GLIEDERUNG GEM. § 1 ABS. 4 NR. 1 BAUNVO**  
IM EINGESCHRÄNKTE GEWERBEGEBIET SIND NUR NICHT WESENTLICH STÖRENDE GEWERBEBETRIEBE ZULÄSSIG.
- ABSTANDSERLASS MW**  
DIE GLIEDERUNG VON GEWERBEGEBIETEN UND INDUSTRIEGEBIETEN SOLL DEN VORHANGENDEN ABSTÄNDEN ÜBER 21,00 M ÜBERSCHREITEN (MW) DIE ABSTANDSERLASS MW (22), ABSTANDSERLASS MW (23), ABSTANDSERLASS MW (24) GILT DIE SÜDLICHE GRENZE DES BAUGEBIETES.
- VERSICKERUNG**  
ENTSPRECHEND DEN VERSICKERUNGSLEISTUNG DER ANSTEHENDEN BODENARTEN IST EIN DEZENTRALES VERSTECKEN DER NICHT SCHÄDLICH VERURHEINLICHEN NIEDERSCHEIDANWÄSSEN AN DEN UNTERSCHEN GRUNDSTÜCK ZUFÜHREN. BEI HAU UND BESSERUNG DER DEZENTRALEN VERSICKERUNG IST NACH DEM ATV-REGELWERK ABWASSE - ABWASSER - OK 828 29 (083.1) S. 828 396, ARBEITSBLATT A 136 (JANUAR 1987) - ZU VERFAHREN. BEI DER ABLEITUNG DES VERSCHMUTZTEN OBERFLÄCHENWASSERS SIND DIE RICHTLINIEN DES ATV-REGELWERKES - ABWASSER - OK 828 334 (083) ARBEITSBLATT A-117, ZU BEACHTEN.

**HINWEIS**  
FÜR DEN GELTUNGSBEREICH DES BEBAUUNGSPLANES GILT DIE GESTALTUNGSsatzung DER STADT SCHWERIN FÜR DAS GEWERBE-/INDUSTRIEGEBIET SCHWERIN SÜD, AUSGLEICHS- BZW. ERSATZMAßNAHMEN FÜR DEN EINGRIFF IN NATUR UND LANDSCHAFT SIND IN EINEM LANDSCHAFTSPFLANZENBEREICH FÜR DIE ANGEHÖRENDE GEBIETE FESTZULEGEN. DIESES GILT ALS ERGÄNZUNG DER BEREITS INNERHALB DES BAUFELDES II VORGESCHENEN MASSNAHMEN. AN DEN KOSTEN DER MASSNAHMEN BETEILIGEN SICH DIE GRUNDSTÜCKSKÄUFER ENTSPRECHEND DEN GRUNDSTÜCKSGRÖßEN. DIESES WIRD BEIM ABSCHLUSS VON GRUNDSTÜCKSKAUFVERTRÄGEN VERTRÄGLICH REGELT.

# SATZUNG DER STADT SCHWERIN ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN BAUFELD II SCHWERIN SÜD

AUFGRUND DES § 10 DES BAUGESETZBUCHES (BAUGB) IN DER FASSUNG VOM 08.12.1986 (BBG. I S. 2239) - ZULETZT GEÄNDERT DURCH ANLAGE 1 KARTELE XIV ABSCHNITT II NR. 1 DES BAUGESETZBUCHES VOM 23.09.1990 I.V.M. ARTIKEL 1 DES GESETZES VOM 23.09.1990 - WIRD NACH BESCHLUSSENDER DURCH DIE STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG VOM 03.05.1991 UND MIT GENEHMIGUNG DES INNENMINISTERIUMS DES LANDES MECKLENBURG-VORPOMMERN UND NACH DURCHFÜHRUNG DES ANZEIGEVERFAHRENS BEIM INNENMINISTERIUM DES LANDES MECKLENBURG-VORPOMMERN FOLGENDE SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN SCHWERIN SÜD - BAUFELD II - (GEM. NR. 03.90.01/1) FÜR DAS BEBAUUNGSPLAN DER STRADENRÄUMSTRECKE DER DEUTSCHEN REICHSBAHN, WOHNBELIEBUNG VON NEU PAMPON, KLEINARTENBELANDE, STRASSE ZUR FLEISCHFABRIK BIS HOHE DES VORHANDENEN GEBÄUDES, PARALLELE WEITERFÜHRUNG WESTLICH IM ABSTAND VON 180 M BIS ZUM VORHANDENEN FELDEWEG NÖRDLICH VON NEU PAMPON, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DER TEXT (TEIL B), ERLASSEN.

AMGESTELLT AUFGRUND DES AUFSTELLUNGSSCHLUSSES DER STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG VOM 20.10.1990 DIE ORTSBLICHE DEKANATSBEREICH DES AUFSTELLUNGSSCHLUSSES IST DURCH AUSGANG AN DEN DEKANATSBEREICH VOM 19.12.1990 BIS ZUM 19.12.1990 DURCH ABDRUCK IN DER ARTLICHE DEKANATSBEREICH AM 19.12.1990 ERSETZT.

STADT SCHWERIN, DEN 03.05.1991

DER OBERBÜRGERMEISTER

DIE ENDSCHLIEßLICHE DURCHFÜHRUNG NACH § 3 ABS. 1 SATZ 1 BAUGB I.S.D. AM 12.03.1991 DURCHFÜHRT WERDEN.

AUF BESCHLUSSE DER STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG VOM 03.05.1991 NACH § 3 ABS. 1 SATZ 2 BAUGB VON DER FRÜHZEITIGEN DURCHFÜHRUNG ANGESEHEN WERDEN.

STADT SCHWERIN, DEN 03.05.1991

DER OBERBÜRGERMEISTER

DIE VON DER PLANUNG BERÜHRTE TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE SIND MIT SCHRIFTLICHEN VORABREDEN ZUR ANGEBE EINER STELLUNGNAHME AUFGEFORDERT WERDEN.

STADT SCHWERIN, DEN 03.05.1991

DER OBERBÜRGERMEISTER

DIE STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG HAT AM 22.02.1991 DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN UND ZUR AUSLEGUNG BESTIMMT.

STADT SCHWERIN, DEN 03.05.1991

DER OBERBÜRGERMEISTER

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HADEN IN DER ZEIT VOM 12.03.1991 BIS ZUM 12.04.1991 WÄHREND FOLGENDER ZEITEN Montag, Mittwoch, Donnerstag, Freitag von 9<sup>00</sup> bis 18<sup>00</sup> Uhr, Samstag von 9<sup>00</sup> bis 18<sup>00</sup> Uhr NACH § 3 ABS. 2 BAUGB ÖFFENTLICH AUSGELEGT. DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST MIT DER HINWEIS, DASS BEHÖRDEN UND ANGEHÖRIGEN WÄHREND DER AUSLEGUNGSZEIT VON JEDERMAN SCHRIFTLICH ODER ZU PROTOKOLL GELTENDE GERICHT WERDEN KÖNNEN, AM 04.04.1991 IN DER OML MITTEILUNGSBLÄTTERN IN DER SVZ U. NDZ / IN DER ZEIT VOM 04.04.1991 BIS ZUM 04.04.1991 DURCH ABHÄNGENDE ÖFFENTLICH DEKANATSBEREICH WERDEN.

STADT SCHWERIN, DEN 03.05.1991

DER OBERBÜRGERMEISTER

DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM 20.10.1990 SOWIE DIE GEOMETRISSCHEN VERHÄLTNISSE DER NEUEN STADTBLÄUHLICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHLOSSEN.

Schwerin, DEN 03.05.1991

AMTSLEITER STADTVERMESSUNG

DIE STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG HAT DIE VORGEDRACHTEN BEDECKER UND ANLÄGER SOWIE DIE STELLUNGNAHME DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE AM 03.05.1991 GEPRÜFT. DAS ERGEBNIS IST MITGETEILT WERDEN.

STADT SCHWERIN, DEN 14.05.1991

DER OBERBÜRGERMEISTER

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES IST NACH DER ÖFFENTLICHEN AUSLEGUNG GEÄNDERT WERDEN. NACH WURDE KEINE EINGESCHRÄNKTE BETEILIGUNG NACH § 3 ABS. 1 SATZ 2 I.V.M. § 13 ABS. 1 SATZ 2 BAUGB DURCHFÜHRT.

STADT SCHWERIN, DEN 03.05.1991

DER OBERBÜRGERMEISTER

DER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WURDE AM 03.05.1991 VON DER STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN. DIE BEGRÜNDUNG ZUR BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BESCHLUSSE DER STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG VOM 03.05.1991 GEBILDET.

STADT SCHWERIN, DEN 06.05.1991

DER OBERBÜRGERMEISTER

DER BEBAUUNGSPLAN IST NACH § 11 ABS. 1 HALBSATZ 2 BAUNVO S. 29.05.91. DEM INNENMINISTER DES LANDES MECKLENBURG-VORPOMMERN VORGELEGT WURDEN. DIESER WURDE MIT VERFÜGUNG DER HÖHEREN VERWALTUNGSBEHÖRDE VOM 16.09.91. AZ.: 11640/91 (S. 13.02.1991) - MIT AUFLAGEN UND HINWEISEN - ERTEILT.

STADT SCHWERIN, DEN 07.11.1991

DER OBERBÜRGERMEISTER

DIE STADTVERORDNETENVERSAMMLUNG HAT AM 06.12.91 DIE BEHEBUNG DER GELTEND GEMACHTEN AUFLAGEN BESCHLOSSEN.

STADT SCHWERIN, DEN 25.02.1992

DER OBERBÜRGERMEISTER

DER INNENMINISTER DES LANDES MECKLENBURG-VORPOMMERN HAT MIT VERFÜGUNG VOM 16.09.91. AZ.: 11640/91 ERKLÄRT, DASS DIE AUFLAGEN ERFÜLLT WERDEN SIND.

STADT SCHWERIN, DEN 06.12.1991

DER OBERBÜRGERMEISTER

DIE BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WIRD HIERMIT AUSGEFERTIGT.

STADT SCHWERIN, DEN 06.12.1991

DER OBERBÜRGERMEISTER

DIE DURCHFÜHRUNG DES BEBAUUNGSPLANES ZUM BEBAUUNGSPLAN SOWIE DIE STELLE, BEI DER DER PLAN AUF DAUER WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN VON JEDERMAN EINGEGEHEN WERDEN KANN UND ÜBER DEN INHALT AUSKUNFT ZU ERHALTEN IST, SIND AM (VON BIS ( ) IM ( ) UND AM ( ) ÖRTSBLICHE BEKANNTEGEMACHT WERDEN. IN DER BEKANNTEGEMACHTUNG IST AUF DIE GELTENDE GEMACHTEN AUFLAGEN UND FORMVORSCHRIFTEN UND VON HÄNGELN DER ABWÄGUNG SOWIE AUF DIE RECHTSFOLGEN (§ 215 ABS. 2 BAUGB) UND WEITER AUF FÄLLIGKEIT UND FOLGEN VON ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHEN (§ 44 BAUGB) HINGEWIESEN WERDEN. DIE SATZUNG IST HIERIN AM ( ) IN KRAFT GETRETEN.

STADT SCHWERIN, DEN 06.12.1991

DER OBERBÜRGERMEISTER

**BEBAUUNGSPLAN STADT SCHWERIN SCHWERIN SÜD BAUFELD II**

**VERFAHRENSSTAND NACH BAUGB**

§ 3 (1)	§ 4 (1)	§ 5 (2)	§ 9 (3)	§ 10	§ 11 (1)	§ 11 (3)	§ 12
●	●	●	●	●	●	●	●

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES WURDE AUSGEBEITET VON: **GOSCH - SCHREYER - PARTNER INGENIEURGESSELLSCHAFT MBH**